

99063057261005, 99063057261005

# Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen bei Anlagen für die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vorlegen

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/222991802/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063057261005, 99063057261005
Leistungsbezeichnung I	Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen bei Anlagen für die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vorlegen
Leistungsbezeichnung II	Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen bei Anlagen für die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vorlegen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Quecksilber, Immissionsschutz, ReSyMeSa, Pyrolyse,

Modul	Sachverhalt
	Emissionsmessung, Müllverbrennungsanlage, Messstelle, BImSchG, LAI-Mustermessbericht, TA Luft, genehmigungsbedürftige Anlage, Emissionsmessbericht, Emission, 17 BImSchV, Schadstoffmessung, Abfallmitverbrennungsanlage, VDI 4220, Jahresbericht, Emissionsbericht, Abfallverbrennungsanlage, Luftschadstoffe
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100), Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.11.2024
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN)
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__26.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__26.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__29.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__29.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_17_2013/__17.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_17_2013/__17.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__26.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__26.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__29.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__29.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_17_2013/__17.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_17_2013/__17.html</a>
Teaser	Wenn Sie eine Abfallverbrennungs- oder eine Feuerungsanlage betreiben, in der Sie Abfälle mitverbrennen, müssen Sie den Schadstoffausstoß kontinuierlich messen, aufzeichnen, auswerten und über die Ergebnisse einen Jahresmessbericht anfertigen und der zuständigen Behörde vorlegen.
Volltext	In der Bundes-Immissionsschutzverordnung ist gesetzlich festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Ihr Unternehmen einen Messbericht vorlegen muss.

## Modul

## Sachverhalt

Wenn Ihr Unternehmen verpflichtet ist, einen Messbericht vorzulegen, müssen Sie für jedes Kalenderjahr einen Messbericht erstellen.

Sie können damit ein akkreditiertes Messinstitut oder eine sachverständige Person beauftragen.

Ihr Messbericht muss unter anderem folgende Daten beinhalten:

- die Massenkonzentrationen bestimmter Emissionen
- den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas und
- die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere
  - Abgastemperatur,
  - Abgasvolumenstrom,
  - Feuchtegehalt und
  - Druck.

## Erforderliche Unterlagen

- vollständiger Messbericht

## Voraussetzungen

- Sie betreiben eine genehmigungsbedürftige Anlage zur Abfallverbrennung oder Abfallmitverbrennung.
- Sie haben Ihre Anlage in Betrieb genommen.

## Kosten

Gebühr: Es fallen keine Kosten an

## Verfahrensablauf

Reichen Sie Ihren Messbericht entsprechend der Vorgaben der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein:

- Für die fortlaufenden Messungen wenden Sie sich an Ihre zuständige Immissionsschutzbehörde. Diese teilt Ihnen Einzelheiten über Art und Umfang der erforderlichen Ermittlungen mit.
  - Sie werten die kontinuierlichen Messungen des jeweiligen Kalenderjahres aus.
  - Sie erstellen über die Ergebnisse einen Messbericht.
  - Sie senden Ihren Messbericht jedes Jahr bis zum 31. März an die für Sie zuständige Immissionsschutzbehörde.
  - Sie können ein akkreditiertes Messinstitut oder eine sachverständige Person mit der Auswertung der kontinuierlichen Messungen und/oder der Erstellung des Messberichts beauftragen.

Modul	Sachverhalt
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Den Messbericht jedes Kalenderjahres müssen Sie bis 31. März des Folgejahres bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorlegen.</li> <li>• Den Messbericht und die Aufzeichnungen der Messgeräte müssen Sie für mindestens 5 Jahre nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes aufbewahren.</li> </ul>
<b>weiterführende Informationen</b>	<p><a href="https://www.resymesa.de/resymesa/Allgemein">https://www.resymesa.de/resymesa/Allgemein</a>  <a href="https://www.resymesa.de/resymesa/Allgemein">https://www.resymesa.de/resymesa/Allgemein</a></p>
<b>Hinweise</b>	<p>Sie begehen eine Ordnungswidrigkeit, wenn Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kontinuierliche Messungen nicht durchführen,</li> <li>• Messungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig auswerten,</li> <li>• den Messbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen,</li> <li>• den Messbericht und die Aufzeichnungen der Messgeräte nicht mindestens 5 Jahre aufbewahren.</li> </ul>
<b>Rechtsbehelf</b>	<p>Bei der Verwaltungsleistung handelt es sich um einen Realakt, gegen den kein Rechtsbehelf möglich ist.</p>
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen Entgegennahme bei Anlagen für die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmen, die <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abfallverbrennungsanlagen oder</li> <li>• Feuerungsanlagen betreiben, in denen Abfälle mitverbrannt werden,</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> <p>müssen den Schadstoffausstoß der Anlagen kontinuierlich messen, aufzeichnen und auswerten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen muss das Unternehmen für jedes Kalenderjahr einen Messbericht erstellen.</li> <li>• Messeinrichtungen müssen in der Regel durch ein akkreditiertes Messinstitut oder eine sachverständige Person gewartet und kalibriert werden.</li> <li>• Der Messbericht muss bis zum: 31. März des Folgejahres der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorgelegt werden.</li> <li>• Messbericht und Aufzeichnungen der Messgeräte muss das Unternehmen nach Ende des jeweiligen</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	Berichtszeitraums 5 Jahre lang aufbewahren. • zuständig: zuständige Immissionsschutzbehörde
<b>Ansprechpunkt</b>	Bitte wenden Sie sich an die Immissionsschutzbehörde Ihres Landeskreises, Ihrer kreisfreien Stadt beziehungsweise an das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.
<b>Zuständige Stelle</b>	Immissionsschutzbehörde beziehungsweise Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen bei Anlagen für die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vorlegen, Submit measurement report on continuous measurements of air pollutants at plants for the incineration and co-incineration of waste